

## Aus dem Protokoll des Regierungsrates 1908.



**2019. Baulinien.** Mit Eingabe vom 19. Juni 1908 bringt der Gemeinderat Feuerthalen zur Kenntnis, daß die politische Gemeindeversammlung am 31. Mai 1908 beschlossen habe, die durch den Regierungsrat unterm 9. Mai 1895 genehmigten Baulinien der Blumenstraße in der Weise abzuändern, daß die Vorgartenbreite beidseitig von 5 auf 4,5 m reduziert werde. Dieser Abänderungsbeschluß stütze sich auf ein Gesuch der Firma Amsler & Cie., welche wünsche, ein größeres Geschäftshaus zu erstellen. Gegen Osten gehe eine Verschiebung wegen der projektierten Stationsstraße nicht an und dadurch ergebe sich, daß das Gebäude um 0,50 m über die Baulinie der Blumenstraße hinaus zu stehen komme. Mit Rücksicht darauf, daß ein Gesamtbaulinienabstand von 15 m für die in Frage stehende Quartierstraße vollständig genüge und auch sonstwie für Private kein Schaden daraus entstehe, sei dem Gesuche von seiten der Gemeinde entsprochen worden.

In einem der Eingabe beigelegten Attest bezeugt der Bezirksrat Andelfingen, daß gegen die im Amtsblatt Nr. 45 vom 5. Juni 1908 ausgeschriebenen abgeänderten Baulinien an der Blumenstraße keine Einsprachen erhoben worden seien.

Gestützt auf seine vorstehend erwähnten Ausführungen ersucht der Gemeinderat um Genehmigung der eingereichten Vorlage.

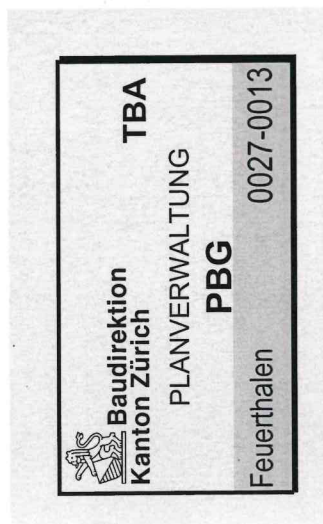
Die Baudirektion berichtet:

Die Baulinien der Blumenstraße, um deren Abänderung es sich handelt, sind durch Beschluß Nr. 791 vom 9. Mai 1895 vom Regierungsrat genehmigt worden. Der Gemeinderat Feuerthalen hat nun der Firma Amsler & Cie. einen Neubau bewilligt, welcher von der genehmigten Baulinie angeschnitten wird. Hiezu war der Gemeinderat nicht kompetent, sondern nach § 149 des Baugesetzes nur der Regierungsrat. Nachträglich soll nun die Baulinie so verschoben werden, daß sie mit dem Amsler'schen Neubau übereinstimmt. Außerdem soll auch die gegenüberliegende Baulinie der Straße entsprechend näher gerückt werden. Wenn man verständlicherweise dazu gelangt ist, die östliche Vorgartenbreite an der Blumenstraße um 0,50 m zu verschmälern, so lag aber durchaus kein zwingender Grund vor, dies auch auf der Westseite zu tun. Der Baulinienabstand hätte dann statt 16 m 15,5 m betragen. Es wäre aber auch möglich gewesen, den Baulinienabstand von 16 m beizubehalten, wenn Baulinien und Straße einfach um 0,50 m westlich verschoben worden wären. Da das projektierte Straßenstück mit dem bereits bestehenden einen Richtungsbruch bildet, so hätte sich eine solche Verschiebung ohne Nachteil für das Straßenbild bewerkstelligen lassen.

Nun kann aber zugegeben werden, daß die zirka 150 m lange Blumenstraße eine reine Quartierstraße mit geringem Verkehr sein wird und daß alle Voraussetzungen fehlen, welche es ermöglichen würden, ihr später eine erhöhte Bedeutung zukommen zu lassen. Im Hinblick auf diese Verhältnisse läßt es sich rechtfertigen, dem Gesuche des Gemeinderates Feuerthalen zu entsprechen, so sehr es im übrigen geboten erscheint, vom Mittel der Abänderung bereits genehmigter Bau- und Niveaulinien namentlich im Sinne einer Reduktion früher festgesetzter Normen nur in wirklich dringlichen Fällen Gebrauch zu machen, worauf der Gemeinderat als Wegleitung für die Zukunft an dieser Stelle besonders aufmerksam zu machen ist.

Wie bereits erwähnt, besteht die vorgenommene Abänderung lediglich in der Reduktion der Breite der Vorgärten von 5,0 auf 4,5 m, während die Straßenbreite von 6,0 m unverändert bleiben soll. Der gesamte Baulinienabstand beträgt daher nach neuer Vorlage 15,0 m.

Die genehmigte Niveaulinie bleibt unverändert fortbe-



beschließt der Regierungsrat:

I. Die durch Regierungsbeschluß Nr. 791 vom 9. Mai 1895 genehmigten Baulinien der Blumenstraße zwischen Haldenstraße und Bahnhofstraße werden aufgehoben.

II. Den vom Gemeinderat Feuerthalen vorgelegten abgeänderten Baulinien für die nämliche Straße wird die Genehmigung erteilt.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Feuerthalen unter Zustellung des einen Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Akten.

Zürich, den 22. Oktober 1908.

Vor dem Regierungsrate,  
Der Staatsschreiber:

*S. G. Huber*